Satzung für den Betrieb der Nachmittagsbetreuung an der Hermann-Gmeiner-Schule in Staufenberg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

1) Die Gemeinde Staufenberg ist Trägerin der Nachmittagsbetreuung an der Hermann-Gmeiner-Schule.

2) Die Nachmittagsbetreuung ist ein schulergänzendes Angebot in der pädagogischen Verantwortung der Hermann-Gmeiner-Schule.

§ 2 Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

1) Die Nachmittagsbetreuung ist eine Einrichtung für die Schulkinder der Hermann-Gmeiner-Schule. Zu diesem Zweck werden geeignete Räumlichkeiten durch die Schulleitung zur Verfügung gestellt. Das notwendige Personal wird von der Schulleitung vorgeschlagen und durch die Gemeinde Staufenberg eingestellt.

2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Nachmittagsbetreuung" obliegen der Gemeinde Staufenberg.

3) Für den inneren Betrieb sowie das Mittagessen ist die Schulleitung verantwortlich.

§ 3 Aufgabenbestimmungen

1) Die Mindestzahl der aufzunehmenden Schulkinder für die Nachmittagsbetreuung muss 12 betragen, damit die Kostendeckung für den Personalaufwand gedeckt ist.

2) Die Aufnahme erfolgt immer für ein Schuljahr.

§ 4 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1) In die Nachmittagsbetreuung werden vorrangig Kinder der Hermann-Gmeiner-Schule aufgenommen. In Ausnahmefällen können auch andere Schüler aus Staufenberg die Nachmittagsbetreuung nutzen. Hierzu muss ein begründeter Antrag des/der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung gestellt werden. Über diesen entscheidet die Schulleitung.

2) Voraussetzung für die Zuweisung eines Betreuungsplatzes ist ein schriftlicher Antrag des/der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung.

3) Eine Teilnahme ist für die ganze Woche oder bestimmte Wochentage (z.B. montags, donnerstags) möglich.

4) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass der/die Erziehungsberechtigte/n sich zur Teilnahme am Lastschriftverfahren verpflichtet/verpflichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltung davon abweichen.

§ 5 Abmeldung, Ausschluss

1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Ende des Monats möglich bei:

   1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
   2. Wechsel der Schule
   3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)
   4. Arbeitslosigkeit des/eines Erziehungsberechtigten.

2) Ein Kind kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn

   1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
   2. der/die Erziehungsberechtigte/n ihren Gebührenzahlungen nicht nachkommen
   3. die erforderliche Zusammenarbeit mit dem/den Erziehungsberechtigten von diesem/n nicht mehr möglich gemacht wird
   4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 6 Benutzungszeiten

1) Die Nachmittagsbetreuung beginnt um 13.00 Uhr und endet, je nach Wunsch der/des Erziehungsberechtigten um 14.00, 15.00 oder 16.00 Uhr und ist im Antrag anzugeben.

2) Die Nachmittagsbetreuung wird während des Schulbetriebes ausgeübt.

§ 7 Gebühren

1) Die Schulleitung übergibt der Verwaltung die entsprechenden Anmeldungen zur Bescheiderteilung.

2) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n des Kindes.

3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die Nachmittagsbetreuung, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

4) Für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung der Hermann-Gmeiner-Schule werden 60,00 € im Monat erhoben, egal ob das Kind die komplette Woche oder nur tageweise an der Betreuung teilnimmt.

5) Wird ein Kind innerhalb der ersten beiden Wochen im Monat zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind die vollen 60,00 € für den ersten Monat zu entrichten.
   Fängt ein Kind in der zweiten Hälfte des Monats mit der Betreuung an (ab den 16. des Monats), werden für den ersten Monat der Betreuung 30,00 € erhoben.

6) Die Gebühr wird jeweils im Voraus zum 1. eines jeden Monats fällig.

7) Zum Ausgleich der Ferienzeiten werden für die Monate Juli und August keine Gebühren erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Staufenberg, den 31.08.2017

Grebenstein
Bürgermeister

GEMEINDE STAUFENBERG · LANDKREIS GÖTTINGEN